

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

1. Kollisionsregelung

Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Grafton Deutschland GmbH (nachfolgend: Auftragnehmer) und dem Auftraggeber unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen.

2. Rechte und Pflichten der Parteien

- a. Der Auftraggeber beauftragt Auftragnehmer mit der Vermittlung von Arbeitnehmern.
- b. Zur Erfüllung des Auftrags wird der Auftragnehmer Kandidaten über geeignete Rekrutierungskanäle (Anzeigenschaltung auf Stellenportalen, Datenbank-Recherche, aktive Ansprache in Netzwerken) rekrutieren, diese unter Durchführung von strukturierter Bewerbungsgesprächen vorselektieren und dem Auftraggeber vorstellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber fortlaufende über den Stand der Rekrutierungsbemühungen informieren. Nach Absprache zwischen den Vertragsparteien wird der Auftragnehmer Referenzen von Kandidaten überprüfen und das Bewerbungsgespräch mit dem Auftraggeber begleiten. Der Auftragnehmer begleitet und betreut den Kandidaten durch den gesamten Bewerbungsprozess bis hin zum Vertragsabschluss.
- c. Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, bei der Durchführung der jeweiligen Personalvermittlung zusammenzuarbeiten. Diese beinhaltet insbesondere, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche erforderlichen Informationen über die zu besetzenden Positionen, die konkret auszuübenden Tätigkeiten, die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und das unternehmerische Umfeld des Auftraggebers zur Verfügung stellt.
- d. Es obliegt dem Auftraggeber, vor Abschluss des Dienst- oder Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer (Bewerber) dessen Eignung und Qualifikation zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist insoweit nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben des vorgestellten Bewerbers zu überprüfen.
- e. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich, jedenfalls jedoch vor einem ersten persönlichen Gespräch zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber zu informieren, wenn und soweit ein vom Auftragnehmer vorgeschlagener Bewerber dem Auftraggeber bereits bekannt ist.
- f. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über einen möglichen Wegfall des Vermittlungsbedarfs in Textform in Kenntnis zu setzen.

3. Vermittlungshonorar

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer für die Vermittlungstätigkeit ein von dem Erfolg der Vermittlung abhängiges Vermittlungshonorar zu zahlen.
- b. Eine Personalvermittlung gilt als erfolgreich und durchgeführt, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen i.S. von § 15 ff. AktG und einem Bewerber unter Zutun des Auftragnehmers innerhalb von zwölf Monaten nach Bereitstellung der ersten Informationen über den Bewerber ein Dienst- oder Arbeitsvertrag zustande kommt.
- c. Das Vermittlungshonorar beträgt – sofern keine anderen Absprachen getroffen wurden – 30% der mit dem eingestellten Arbeitnehmer vereinbarten Jahresvergütung einschließlich aller Sondervergütungen, variablen Vergütungen und sonstigen geldwerten Vorteile zuzüglich Umsatzsteuer. Das Vermittlungshonorar entsteht bei Abschluss des Dienst- oder Arbeitsvertrages und entfällt auch nicht in dem Fall, dass der Bewerber die Arbeit nicht aufnimmt oder das Dienst- oder Arbeitsverhältnis kündigt. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus Ziffer 3. d auch auf Aufforderung durch den Auftragnehmer binnen 14 Tagen nicht nachkommt, beträgt das Vermittlungshonorar 30.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.
- d. Das Vermittlungshonorar wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- e. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Abschluss des Dienst- oder Arbeitsvertrages mit dem vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerber eine Mitteilung an den Auftragnehmer über diesen Vertragsabschluss sowie die dabei vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen, insbesondere die Vergütung zu machen. Die Mitteilung kann schriftlich, per Textform oder telefonisch erfolgen.

4. Verschwiegenheitsverpflichtungen und Datenschutz

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche ihm im Zusammenhang mit der vorbereitenden Prüfung des Personalvermittlungsauftrags und insbesondere während der Ausführung desselben über den Auftraggeber

und/oder ein mit dem Auftraggeber gem. § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bekannt werden,

- streng vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht bekannt oder anderweitig zugänglich zu machen und
- durch geeignete Maßnahmen vor unerlaubtem Zugriff zu schützen.

Solche Informationen, welche gem. Satz 1 als vertraulich zu behandeln sind, sind insbesondere Kenntnisse über Arbeitnehmer oder sonstige Mitarbeiter, Berater, Gesellschafter, Kunden, Lieferanten, sonstige Geschäftspartner, Projekte, Produktionsmethoden, Produktionsabläufe, Produktentwicklungen, technische Geheimnisse und Knowhow.

- b. Von den Verschwiegenheitsverpflichtungen gem. diesen Regelungen werden solche Informationen nicht erfasst, für die der Auftragnehmer nachweisen kann, dass
 - diese ohne Zutun des Auftragnehmers allgemein zugänglich sind oder im Zeitpunkt der Bekanntmachung durch den Auftragnehmer allgemein zugänglich waren;
 - diese dem Auftragnehmer von einem Dritten, der hierbei nicht gegen eine Verpflichtung zur Geheimhaltung verstößen hat, mitgeteilt wurden, oder
 - deren Bekanntmachung gegenüber Dritten für den Auftraggeber und das mit diesem gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ohne Nachteil ist.
- c. Die Weitergabe von solchen Informationen, welche - i.S.d. lit. a - als vertraulich zu behandeln sind, an den Bewerber sind nicht als Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gem. dieser Abrede einzuordnen, sofern die Weitergabe - jedenfalls im zu vermutenden - Interesse des Auftraggebers erfolgt.
- d. Überdies gelten die Verschwiegenheitspflichten gem. dieser Abreden nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer kraft Gesetzes oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Bekanntmachung von vertraulich zu behandelnden Informationen i.S.d. lit. a gegenüber einer Behörde, einem Gericht oder einer Börse verpflichtet ist. In einem solchen Fall wird der Auftragnehmer die entsprechende Offenlegung dem Auftraggeber gegenüber anzeigen.
- e. Die Verschwiegenheitspflichten gem. dieser Abreden bestehen bzgl. vertraulich zu behandelnder Informationen i.S.d. lit. a auch über die Beendigung im Bereich der Personalvermittlung für eine Dauer von jedenfalls einem Jahr fort.
- f. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass
 - der elektronischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten durch den Auftragnehmer,
 - der Weitergabe dieser Daten an bestehende oder potenzielle Kunden zu Referenzzwecken sowie
 - der elektronischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten gegenüber dem Bewerber und potenziellen Arbeitnehmer.
- g. Bei der Durchführung des Vertrages wird der Auftragnehmer das Datengeheimnis sowohl selbst wahren als auch nur solche Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.
- h. Nach Abschluss des jeweiligen Personalvermittlungsvertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet
 - alle Unterlagen des Auftraggebers über den Auftraggeber sowie eines oder über ein mit diesem gem. § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens,
 - alle Notizen oder sonstige eigene Aufzeichnungen über den Auftraggeber oder die diesem verbundenen Unternehmen,
 - sämtliche Kopien dieser Unterlagen, Kopien und Aufzeichnungen,
 - alle Datenträger auf denen vertraulich zu behandelnde Informationen i.S. von Abs. 1 gespeichert sind sowie
 - alle sonstigen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber oder ein mit diesem gem. § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens ausgehändigte Gegenstände herauszugeben.
- i. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter uns insbesondere der Bewerber und Arbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn und soweit dies im Rahmen

dieses Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nehmen der Auftraggeber und der Auftragnehmer nur bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen vor.

- j. Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer sämtliche Daten, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen und auf Datenträgern gespeichert sind, die nicht herausgegeben werden können, in einer Weise zu löschen, die eine Wiederherstellung der Daten unmöglich macht. Die Vertragsparteien beachten in der jeweils gültigen Fassung das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der Länder, soweit räumlich anwendbar. Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

5. Abwerbungsverbot

- Für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages hat es der Auftraggeber zu unterlassen, mit einem durch den Auftragnehmer vorgestellten oder im Rahmen der Durchführung des Personalvermittlungsvertrages namentlich bekannt gewordenen, vom Auftragnehmer vermittelten Bewerber den Abschluss eines Dienst- oder Arbeitsvertrages zwischen dem Bewerber und potenziellen Arbeitnehmer und einem Dritten zu vermitteln.
- Wird ein Vertrag i.S.d. lit. a dennoch abgeschlossen, so wird das in der Rahmenvereinbarung über Personalvermittlung und verbundene Dienstleistungen vereinbarte Vermittlungshonorar gleichwohl fällig.

6. Zahlungsbedingungen und Fälligkeit sonstige Kosten; Aufrechnung und Abtretung

- Über das Vermittlungshonorar hinaus ggf. anfallende Kosten/Aufwendungen (Reisekosten o.a) sind jedenfalls noch vor einem Vorstellungsgespräch mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftraggeber ist Schuldner sämtlicher solcher Kosten/Aufwendungen.
- Über die vorangegangene Regelung hinaus kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber Ersatz tatsächlicher Aufwendungen für die ggf. von diesem im Vorhinein veranlasste Durchführung von Fremdsprachentests, Einholung von Gutachten, Analysen im Hinblick auf Persönlichkeit und Sozialkompetenz durch externe Dienstleister und/oder spezielle Anzeigenschaltung verlangen. Der Ersatz entsprechender Aufwendungen erfolgt in Höhe der tatsächlich für die Aufwendungen entstandenen Kosten gegen Vorlage entsprechender Belege.
- Ansprüche gem. lit. a und lit. b auf Aufwendungersatz gem. dieser Bedingungen werden jeweils wöchentlich oder monatlich abgerechnet. Die Zahlung wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Rechnung einschließlich der Kopien der Belege für etwaig abgerechnete Aufwendungen fällig.
- Gegenansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Abtretung von gegen den Auftraggeber gerichteten Ansprüchen durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit einer Abtretung durch den Auftragnehmer nicht vorhergehend schriftlich zugestimmt wurde.

7. Haftung

- Innerhalb der Grenzen des lit. b dieser Regelung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern
 - der Auftraggeber Schadens- oder Aufwendungersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,
 - in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - sofern der Auftragnehmer, ein Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vermittlungsverfahrens überhaupt ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks dieses Vermittlungsvertrages gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.

b. Soweit

- keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und
- keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist, ist die Schadensersatzhaftung der Auftragnehmer der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, begrenzt.

c. Soweit

- keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und
- keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben sind, verjährt gegen den Auftragnehmer gerichtete Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche in zwölf Monaten.

d. Mit Ausnahme der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, welche unberührt bleiben, ist eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz als in den vorstehenden Bestimmungen diese Ziffer 6 vorgesehen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

e. Soweit die Haftung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dieser Regelung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe und/oder Arbeitnehmer des Auftragnehmers und den Bewerber und potenziellen Arbeitnehmer.

f. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Auftragnehmer die Durchführung des Vermittlungsvertrages wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperung, behördliche Anordnungen usw. Auch wenn sie bei dem Auftraggeber und/oder einem mit diesem gem. § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen eintreten - hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. In einem solchen Fall werden die Vertragspflichten des Auftragnehmers solange, wie die höhere Gewalt anhält zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit und in dem Umfang, indem diese deren Erfüllung verhindert, beeinträchtigt oder verzögert, ausgesetzt. Der Auftraggeber ist zu einer Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer aufgrund von höherer Gewalt ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt und die höhere Gewalt länger als 30 aufeinanderfolgende Tage andauert.

8. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Vertragsbeziehung ist ebenfalls, soweit gesetzlich zulässig, o. g. Geschäftssitz.